

## Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

### Der Vorsitzende

Christian Engelhardt  
Landrat Kreis Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Tel.: 0 62 52 15 -5349  
E-Mail: Buero.Landrat@kreis-bergstrasse.de

07.07.21

Stellungnahme des Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband

zum

### **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbv Landesverband Hessen begrüßt ausdrücklich eine Fortschreibung und Ergänzung des Hessischen Bibliotheksgesetzes als einen wichtigen Baustein für die Fortentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Bibliotheken in Hessen.

Öffentliche Bibliotheken sind elementare Bestandteile einer lebendigen Stadtgesellschaft, Orte der Begegnung und des Austauschs, Orte der Freizeitgestaltung und der Information.

Als generationsübergreifende Treffpunkte mit Räumen für Veranstaltungen, des Wissenserwerbs, der Wissensvermittlung und des Lernens gewährleisten Öffentliche Bibliotheken soziale Teilhabe und gesellschaftlichen Diskurs. Öffentliche Bibliotheken gewinnen angesichts vielfältiger, schnelllebiger gesellschaftlicher Entwicklungen immer stärker an Bedeutung.

Diese Veränderungen sollten sich auch im Hessischen Bibliotheksgesetz widerspiegeln.

Der dbv Hessen nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

## **Artikel 1**

## **Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG)**

**Das Hessische Bibliotheksgesetz in der Fassung vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:**

**1. In § 5 wird als neuer Abs. 3 eingefügt: "Öffentliche Bibliotheken sind Zentren der Kultur, insbesondere im ländlichen Raum. Sie dienen der Vermittlung kultureller und staatsbürgerlicher Bildung, der demokratischen Willensbildung und der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe vor Ort."**

Der dbv Hessen begrüßt eine Ergänzung des Hessischen Bibliotheksgesetzes, in der die Rolle und Funktion der Öffentlichen Bibliotheken als gesellschaftlicher Begegnungsort, Ort der Teilhabe und Bildung festgeschrieben wird („Dritter Ort“).

Öffentliche Bibliotheken sollen für alle Bevölkerungsschichten einen öffentlichen Raum mit niedrigschwelligem wohnortnahen Zugang und nutzerfreundlichen Öffnungszeiten bieten.

Für viele Besucherinnen und Besucher hat die Öffentliche Bibliothek als Aufenthaltsort einen deutlichen Bedeutungszuwachs erfahren, was sich in höheren Besuchszahlen und steigender Aufenthaltsdauer widerspiegelt.

Der dbv Hessen weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sich die Funktion von Bibliotheken als gesellschaftlichem Begegnungsort sowie als Orte der Teilhabe und Bildung sowohl auf die öffentlichen als auch auf die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes bezieht und schlägt daher vor, anstelle einer Ergänzung des §5 einen neuen §3 einzufügen, der Rolle und Funktion der Bibliotheken im gesellschaftlichen Umfeld beschreibt.

## **2. § 8 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen sowie die Öffnung an Wochenenden unterstützen."**

Der dbv Hessen unterstützt jegliche Fördermöglichkeiten, die Öffentliche Bibliotheken bei der Aktualisierung des Bestandes, dem Aufbau von Dienstleistungen und der Ausweitung ihrer Öffnungszeiten unterstützen. Bezogen auf eine Ausweitung der Öffnungszeiten gilt es aber die notwendigen personellen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen mitzudenken:

- Aufgrund unterschiedlicher lokaler Bedarfe darf sich eine Förderung der Ausweitung von Öffnungszeiten nicht auf das Wochenende beschränken. Es gilt den jeweiligen Bedarf in den Bibliotheken vor Ort zu ermitteln und Defizite in den Öffnungszeiten gemäß der Zielgruppenerreichung auszugleichen, um als primäres Ziel eine Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.
- Eine Erweiterung der Öffnungszeiten der städtischen und kommunalen Bibliotheken ist nur dann möglich, wenn zeitgleich eine Verbesserung der personellen bzw. der technisch-organisatorischen Ausstattung der Bibliotheken einhergeht, um Öffnungszeiten zu erweitern oder Open-Library-Konzepte einzuführen.
- Hierzu ist eine deutliche Erhöhung der bisherigen Finanzmittel des Landes Hessen für Bibliotheken zur (Mit)Finanzierung von Sach- und möglichen Personalkosten der Städte und Kommunen notwendig. Diese zusätzlichen Finanzmittel könnten in speziellen Förderprogrammen und Projektmitteln für die o.g. Maßnahmen abgebildet werden. Durch zusätzliche konkrete Fördermittel und Anschubfinanzierungen bestehen Anreize erweiterte Öffnungszeiten und Samstags-/Sonntagsöffnungen für Bibliotheken umzusetzen.

Der dbv Hessen weist darüber hinaus daraufhin, dass bezogen auf die Bibliotheksförderung des Landes nicht nur die öffentlichen, sondern auch die wissenschaftlichen Bibliotheken zum Teil mit landesbibliothekarischer Funktion zu berücksichtigen sind.

Der dbv Hessen schlägt deshalb folgenden Satz vor:

*"Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen und die wissenschaftlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen sowie die Erweiterung von Öffnungszeiten und eine Öffnung an Wochenenden unterstützen."*

Durch zusätzliche konkrete Fördermittel und Anschubfinanzierungen bestehen Anreize erweiterte Öffnungszeiten und Samstags-/Sonntagsöffnungen für Bibliotheken umzusetzen

**b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Benutzung und Ausleihe der Bibliotheksbestände ist kostenfrei. Die Träger können in ihren Benutzungsordnungen angemessene Mahn- oder Strafgebühren festsetzen.“**

Der dbv Hessen begrüßt den Entfall von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Bibliotheken und die Ausleihe spezieller Medienangebote. Eine Gebührenfreiheit

beinhaltet immer eine deutliche Attraktivitäts- und Nutzungssteigerung der Bibliotheken und ihrer Medien- und Dienstleistungsangebote.

In vielen Städten und Kommunen tragen jedoch Jahres- oder Ausleihgebühren in öffentlichen Bibliotheken im Rahmen von Bibliotheksbudgets zur Finanzierung von Medienetats oder Personalausgaben bei. Ein möglicher Entfall dieser Einnahmen darf nicht zu einer Reduzierung von Medienetats oder dem Wegfall von Personalstellen und damit zu Lasten der Bibliotheken führen.

Aus Sicht des dbv Hessen muss bei einem Wegfall kommunaler Einnahmen eine ausreichende finanzielle Kompensation bzw. ein monetärer Anreiz durch das Land Hessen geschaffen werden, damit die Träger der Bibliotheken eine Gebührenfreiheit in die Praxis umsetzen.

Der dbv Hessen schlägt vor, dass Bibliotheken im Rahmen der Bibliotheksförderung aus KFA-Mitteln in einem gestuften Verfahren je nach Grad der Gebührenfreiheit (Entfall Jahresgebühren, Ausleihgebühren, Anmeldegebühren etc.) eine vorrangige und erhöhte Förderung bei der Mittelvergabe erfahren.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewV)**

**Die Bedarfsgewerbeverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:**

**1. In § 1 Absatz 1 wird nach Punkt 7 folgender Punkt 8 angefügt: "in öffentlichen Bibliotheken, soweit sie ihre Funktionen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes in der Fassung vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], erfüllen, bis zu 6 Stunden."**

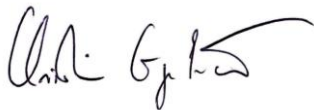
Da kommunale Bibliotheken in Deutschland bisher an Sonn- und Feiertagen geschlossen sind, wird gerade Familien, alleinerziehenden und beruflich stark beanspruchten Menschen die Nutzung erschwert.

Der dbv Hessen begrüßt daher die Möglichkeit, dass Öffentliche Bibliotheken als öffentliche Orte mit nutzerorientierten Öffnungszeiten auch an einem Sonntag öffnen können. Öffentliche Bibliotheken sollten - durch eine gesetzliche Anerkennung der erweiterten Funktionen öffentlicher Bibliotheken - über die rechtlichen Voraussetzungen verfügen, um gemäß ihrer Aufgabenstellung und den Bedürfnissen ihrer Nutzerinnen und Nutzer auch an einem Sonntag öffnen zu können.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Einrichtung und Finanzierung von öffentlichen Bibliotheken in Hessen gemäß Hessischen Bibliotheksgesetz auch weiterhin keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, sondern eine freiwillige Leistung der Städte und Kommunen bleibt. Daher wird es auch in Zukunft im Rahmen und Ermessen der Unterhaltsträger liegen, die vorgeschlagenen und möglichen Änderungen im Hessischen Bibliotheksgesetz in die Praxis umzusetzen.

Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Land, Städte und Kommunen lassen sich die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen des öffentlichen, kommunalen Bibliothekswesens weiter stärken und verbessern. Das Hessische Bibliotheksgesetz schärft das öffentliche Bewusstsein für den wichtigen Beitrag, den Öffentliche Bibliotheken als Bildungseinrichtungen, als Orte demokratischer Meinungsbildung und Teilhabe und als Orte von Vielfalt, gesellschaftlicher Integration und Begegnung leisten.

Freundliche Grüße  
Ihr



Christian Engelhardt  
Landrat des Kreises Bergstraße  
Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im dbv